

Kurztitel

Volksbegehrensgesetz 1973

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 344/1973

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 16

Inkrafttretensdatum

21.07.1973

Außerkrafttretensdatum

30.04.1993

Index

10/06 Direkte Demokratie

Text

§ 16. (1) Die Hauptwahlbehörde ermittelt auf Grund der Niederschriften (§ 15 Abs. 3) sowie ihrer Akten für jedes Land und für das ganze Bundesgebiet

- a) die Gesamtzahl der in den Wählerevidenzen verzeichneten Stimmberechtigten,
- b) die Zahl der gültigen Eintragungen in den Eintragungslisten,
- c) die Zahl der Personen, die den Einleitungsantrag unterstützt haben und deren Unterschriften als gültige Eintragungen gemäß § 4 Abs. 3 gelten.

(2) Hierauf rechnet die Hauptwahlbehörde die Summen gemäß Abs. 1 lit. b und c zusammen und stellt fest, ob ein Volksbegehren im Sinne des Art. 41 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorliegt oder nicht.

(3) Die Hauptwahlbehörde hat das Ergebnis ihrer Ermittlung und Feststellung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ unverzüglich zu verlautbaren. (BGBI. Nr. 120/1973, Art. I Z. 11 a)

Zuletzt aktualisiert am

28.08.2023

Gesetzesnummer

10000532

Dokumentnummer

NOR12007751

alte Dokumentnummer

N11973136500